

Satzung

§ 1

Name, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

LandFrauenverein Winsen/Luhe e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Winsen/Luhe

3. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über die Ortschaften Winsen/Luhe, Obermarschacht, Niedermarschacht, Eichholz, Rönne, Schwinde, Stove, Elbstorf, Drennhaus, Drage, Laßrönne, Tönhausen, Hunden, Mover, Borstel, Rottorf, Sängenstedt, Wittorf, Handorf, Roydorf, Fahrenholz, Luhdorf, Oldershausen, Stöckte, Hoopte, Radbruch.

4. Der LandFrauenverein ist Mitglied des Kreisverbandes der LandFrauenvereine des Kreises Harburg und des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

7. Der LandFrauenverein Winsen/Luhe e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des ländlichen Zusammenlebens und die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse. Der Verein befasst sich mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.

2. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungsvermerk wird insbesondere durch folgende Aufgaben wahrgenommen:

Informationen und Weiterbildung der ländlichen Bevölkerung auf den Gebieten

- Gesellschaftspolitik
- Wirtschafts- und Agrarpolitik
- Rechts- und Sozialfragen
- Umweltschutz
- Familien- und Lebensfragen
- kulturelle Bildung
- Haushaltsführung
- Betriebswirtschaft und landwirtschaftliche Produktion

- Bauen, Wohnen, Haustechnik
 - Ernährung und Vorratswirtschaft
 - Gesundheit
 - Textilverarbeitung und -pflege
 - Nutz- und Wohngarten, Tierhaltung
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Kreisverbandes Harburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können Frauen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Austritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§ 4

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Arbeitsausschuss
 3. der Vorstand
2. Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Aufwendungen sind ehrenamtlich tätigen Mitgliedern gegen Nachweis zu erstatten.

§ 5

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 6

Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
3. Die Einzelheiten der Pauschalierung regelt die „Finanzordnung“ des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
2. Kassenbericht
3. Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Wahl des Vorstandes
7. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht in den übrigen Mitgliederversammlungen geschehen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin zu unterschreiben und den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
2. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den Landfrauenverein und führen die Aufgaben in ihrem jeweiligen Bereich durch.
3. Sitzungen des Arbeitsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
4. Die Sitzungen des Arbeitsausschusses dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung und der Programmgestaltung.
5. Über die Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Arbeitsausschuss-Sitzung zu genehmigen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin
 - der Kassenwartin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende – vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- der stellvertretenden Schriftführerin
- der stellvertretenden Kassenführerin
- der Pressesprecherin
- sowie bis zu 4 Beisitzern. |

2. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. |

3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V.
 3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschl. der Hauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen.
 4. Ausführung der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.
 5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
 6. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterschreiben ist.
 7. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 8. Voraussetzung zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist eine zweijährige Mitgliedschaft. In den erweiterten Vorstand kann jedes Mitglied ohne Zeitbeschränkung gewählt werden.
9. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Bildung von Ausschüssen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmen, Wahlen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung erwünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenen Mitglieder.

3. Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn 2/3 der Mitglieder es beantragen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
4. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Ortsvertrauensfrauen werden von Mitgliedern ihres Bereiches gewählt.

§ 12

Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt der Vorstand.
3. Die Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 13

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein (Daten wie z.B. Adresse, Alter, Beruf) erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Kassenwartin gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung der Satzungszwecke.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des LandFrauenvereins Winsen/Luhe ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u.a. zur Bestanderhebung aber insbesondere ggfs. zur Zuschussgewährung dem angeschlossenen Dachverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. im Jahresprogramm, Homepage oder evtl. durch